

# GESETZBLATT

137

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1956	Berlin, den 17. Mai 1956	Nr. 22
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11.4. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135.....	137

#### Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135.

Vom 11. April 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachstehende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 119 — Kleinarmaturen

- „ „ 120 — Großarmaturen
- „ » 121 — Güterwagen
- „ „ 122 — Nägel und Drahtstifte
- „ „ 123 — Fleisch wölfe
- „ „ 124 — Bestecke
- „ „ » 125 — Metallbetten,  
Stahlmatratzen
- „ \* 126 — Kleinmetallwaren,  
Reißverschlüsse
- „ „ » 127 — Elektr. Meß- und Prüf-  
einrichtungen
- „ „ » 128 — Rundfunk- und Fern-  
sehempfänger
- „ „ » 129 — Elektro-Meßgeräte
- „ „ » 130 — Drahtfernmelde-  
einrichtungen
- „ „ » 131 — Elektro-akustische  
Einrichtungen
- „ „ 132 — Funkeinrichtungen
- „ „ » 133 — Bauelemente der  
Nachrichtentechnik
- „ „ 134 — Hochfrequenzgeräte  
(außer Elektro-Medizin)
- „ „ 135 — Spezial-Zubehörteile

Die Materialeinsatzliste Nr. 119 — Kleinarmaturen — ist eine Neufassung der Materialeinsatzliste Nr. 30 (Sonderdruck Nr. 69a des Gesetzblattes). Gleichzeitig wird mit der Veröffentlichung der Materialeinsatzliste Nr. 119 die Materialeinsatzliste Nr. 30 vom 3. März 1955 für unwirksam erklärt.

Die Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich

Minister

#### Materialeinsatzliste Nr. 119

##### Kleinarmaturen

Planpos.-Nr. 22 61 000

##### I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Der direkte Export von Voll-Buntmetall-Armaturen ist nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Verbundausführungen sind von dem Verbot ausgenommen, wenn der Wert der verwendeten Nichteisenmetalle 20 % des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (MA 53) zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau, Abteilung Produktionsleitung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Halle C 2, Waisenhausring 9, zu richten. Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (MA 53) sind die Stückzahlen der einzelnen Erzeugnisse mit Einsatzgewichten anzugeben.

Für die Herstellung von Armaturen aus NE-Metallschrott werden grundsätzlich Umschmelzgenehmigungen (Sonderordern) nicht mehr erteilt. Nur noch in technisch begründeten Sonderfällen können Anträge auf Umschmelzgenehmigungen unter Beifügung von Ausnahmegenehmigungen gestellt werden.